



# Vereinsstatuten

## I. Name, Sitz, Ziel

Name, Sitz

### Art. 1

Der Eishockey-Club Illnau-Effretikon (im folgenden EIE genannt) ist ein Verein nach Art. 60ff ZGB mit Sitz in Illnau-Effretikon.

Die offizielle Adresse lautet: EHC Illnau-Effretikon, Postfach 114, 8307 Effretikon. Er wurde am 27.08.1966 gegründet.

Zweck

### Art. 2

Der Verein bezweckt die Ausübung des Eishockeysportes in allen Altersklassen, im speziellen der Förderung des Nachwuchses sowie der Pflege der Geselligkeit und der Kameradschaft.

Verbandsmitgliedschaft

### Art. 3

Der EIE ist Mitglied des Schweizerischen Eishockeyverbandes (SIHF) und des Kantonal Zürcherischen Eishockeyverbandes (KZEHV) und ist als solches den Statuten und Reglementen dieser Verbände unterstellt.

Neutralität

### Art. 4

Der EIE ist politisch neutral.

## II. Mitgliedschaft

Mitglieder

### Art. 5

Der Verein besteht aus (wo nichts anderes erwähnt ist, gilt immer auch die weibliche Form):

#### a.) Aktivmitgliedern

aa) Aktivspieler kann werden, wer sich im Eishockeysport aktivbetätigen will, den Altersbestimmungen des SIHF entspricht.

ab) Nachwuchs-, Senioren- und Veteranenspieler kann werden, wer sich im Eishockeysport aktiv betätigen will und den Altersbestimmungen des SIHF entspricht. Trainieren oder spielen Nachwuchsspieler bereits in einer Aktivmannschaft mit, so haben sie dennoch den Clubbeitrag entsprechend ihrer Nachwuchskategorie zu entrichten.

**b.) Passivmitglieder**

Passivmitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich mit einem jährlichen Beitrag, der an der Generalversammlung festgelegt wird, verpflichten, den EIE zu unterstützen.

**c.) Schiedsrichter**

Schiedsrichter sind Mitglieder, die eine gültige Schiedsrichterlizenz der SIHF besitzen, sich im Namen des EIE dem SIHF als Spielleiter zur Verfügung stellen und vom Vorstand als solche bestätigt werden.

**d.) Ehren- und Freimitglieder**

Ehrenmitglieder oder Freimitglieder sind natürliche Personen, die sich in hervorragender Weise verdient gemacht, dem EIE aussergewöhnliche Dienste geleistet haben und auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung als solche ernannt werden.

**e.) Vorstandsmitglieder**

Vorstandsmitglieder sind natürliche Personen, die von der Generalversammlung als solche gewählt werden.

**f.) Kommissionsmitglieder (z.B. SK)**

Kommissionsmitglieder sind natürliche Personen, die vom Vorstand gewählt werden.

**g.) Mannschaftsbetreuer**

Mannschaftsbetreuer sind natürliche Personen, die sich verpflichten eine Aktivmannschaft für mindestens ein Jahr zu betreuen und vom Vorstand als solche bezeichnet werden.

**h.) Trainer und Assistentstrainer**

Die Besetzung der Trainer und Assistentstrainer-Stellen, welche mit einer vertraglichen Verpflichtung geregelt werden, sind durch den Vorstand zu genehmigen.

**ha)** Trainer und Assistentstrainer der Aktivmannschaften (insbesondere der 1. Mannschaften) verpflichten sich, die Trainertätigkeit für die Dauer mindestens eines Jahres auszuüben.

**hb)** Cheftrainer und Ausbildungstrainer im Nachwuchsbereich, die in einem Angestelltenverhältnis sind, unterliegen den gesetzlichen Kündigungsfristen nach OR.

**i.) Funktionäre**

Funktionäre sind natürliche Personen, die vom Funktionärsobmann eingesetzt werden.

**Art. 6**

Eintritt

Jede natürlich Person kann Mitglied des EIE werden. Die Aufnahme kann auch verweigert werden. Der Eintritt ist jederzeit möglich und erfolgt mit der Beititserklärung oder der Lizenzierung durch den SIHF,

sowie die Anerkennung dieser Statuten. Nachwuchsspieler bedürfen der schriftlichen Genehmigung eines Inhabers der elterlichen Sorge oder anderer Bevollmächtigter. Neumitglieder haben den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten. In besonderen Fällen kann der Vorstand die Beitragspflicht reduzieren oder erlassen.

Austritt	<p><b><u>Art. 7</u></b> Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Ausschluss aus dem Verein oder mit dem Tod. Austrittserklärungen und Mutationen sind schriftlich bis Ende Geschäftsjahr dem Vorstand einzureichen. Der Austritt wird erst nach Erfüllung aller Verpflichtungen gegenüber dem Verein rechtswirksam. Zu spät eingereichte Austrittserklärungen verpflichten zur vollständigen Beitragszahlung für das folgende Vereinsjahr.</p>
Ausschluss	<p><b><u>Art. 8</u></b> Wer seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, durch sein Verhalten dem Ansehen des EIE schadet oder den Interessen des EIE zuwiderhandelt, kann durch den Vorstand (absolutes Mehr) ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann ohne Angabe der Gründe gemäss Art. 72 Abs. 1 ZGB erfolgen.</p>
Rechte und Pflichten	<p><b><u>Art. 9</u></b></p> <p><b>a) Rechte</b> Alle Mitglieder haben folgende Rechte:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- an den Veranstaltungen des EIE teilzunehmen</li><li>- dem Vorstand und der Generalversammlung Anträge einzureichen</li><li>- sich an der Generalversammlung über die Verhältnisse innerhalb des EIE zu informieren</li><li>- an der Generalversammlung Stimm- und Wahlrecht auszuüben, sofern sie gemäss Art. 10 stimm- und wahlberechtigt sind</li></ul> <p>Die Teilnahme am ordentlichen Trainings- und Spielbetrieb ist nur den Nachwuchsspielern, Aktiven und Mannschaftsfunktionären gestattet. Der Vorstand kann Ausnahmen bewilligen.</p> <p><b>b) Pflichten</b> Die Aktivmitglieder sind verpflichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Statuten, Reglemente und Beschlüsse des SIHF, KZEHV und des Clubs zu befolgen</li><li>- die Tätigkeit der Vereinsorgane zu unterstützen, sowie den Zweck und die Interessen des EIE zu fördern</li><li>- den Aufgeboten zu Wettbewerb- und Freundschaftsspielen, zum Training und zu den Club-Veranstaltungen Folge zu leisten</li><li>- zugewiesene Arbeiten für den Club nach bestem Wissen und Gewissen auszuführen</li><li>- durch vorbildliches Verhalten das Ansehen des EIE zu wahren</li><li>- die Beitragspflicht gegenüber dem EIE, sowie allenfalls gegenüber dem SIHF und KZEHV pünktlich zu erfüllen</li><li>- dem Vorstand Adressänderungen unverzüglich mitzuteilen</li></ul>
Stimmrecht	<p><b><u>Art. 10</u></b> Wahl- und stimmberechtigt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Aktivmitglieder ab Altersstufe Junioren</li><li>- Ehren- und Freimitglieder</li><li>- Vorstandsmitglieder</li><li>- Schiedsrichter ab Altersstufe Junioren</li></ul>

- Kommissionsmitglieder (SK)
- Funktionäre
- Mannschaftsbetreuer
- Trainer und Assistenten

Eine Stimmvertretung ist nicht möglich.

Eltern von Nachwuchsspielern können an der Generalversammlung teilnehmen, sind jedoch nicht stimm- und wahlberechtigt.

Versicherung

**Art. 11**

Die Versicherung gegen Unfall und Haftpflicht der Aktivmitglieder ist obligatorisch und Sache des einzelnen Mitgliedes.

Bei minderjährigen Spielern sind die Eltern für die Versicherung verantwortlich.

Schadensfälle, verursacht durch Vorstands- / Sportkommissionsmitglieder oder Angestellte des Vereins, sind durch die Haftpflichtversicherung des EIE gedeckt.

**III. Organe**

Organe

**Art. 12**

Die Organe des EIE sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

Generalversammlung

**Art. 13**

**a.) Generalversammlung (GV)**

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Clubs. Sie findet alljährlich vor dem 30. Juni statt. Die Generalversammlung wird durch den Vorstand mindestens 20 Tage vorher schriftlich einberufen. Sie wird durch den Vereinspräsidenten oder durch einen vom Vorstand gewählten Tagespräsidenten geleitet.

Der Besuch der Generalversammlung ist für Aktivmitglieder ab Altersstufe Junioren grundsätzlich obligatorisch. Entschuldigungen müssen bis 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich beim Aktuar eingegangen sein. Absenz ohne schriftliche Mitteilung der Aktivmitglieder kann eine Busse zur Folge haben. Die Höhe der Busse legt der Vorstand fest.

**b.) Traktanden**

Die ständigen Traktanden der ordentlichen GV sind:

- Appell
- Wahl der Stimmentzähler
- Genehmigung des Protokolles der letzten Generalversammlung
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- Entgegennahme von Kassa- und Revisionsbericht
- Entlastung des Finanzchefs und des Vorstands
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets
- Mutationen
- Wahl des Vorstandes und der Revisoren

- Änderungen oder Ergänzungen von Statuten und Reglementen
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Ehrungen und Ernennungen
- Verschiedenes

Die Reihenfolge der Traktandenliste kann durch den Vorstand geändert werden. Der Vorstand kann die Traktandenliste ergänzen.

**c.) Anträge**

Anträge einzelner Mitglieder zu Händen der Generalversammlung müssen spätestens 14 Tage (Datum des Poststempels) vor derselben schriftlich an den Vorstand eingereicht werden.

Ausserordentliche  
Generalversammlung

**Art. 14**

Eine ausserordentliche Generalversammlung (a.o. GV) kann einberufen werden

- durch den Vorstand
- auf schriftliches Begehren von 30 stimmberechtigten Mitgliedern oder
- von einem Fünftel aller Vereinsmitglieder

Jede a.o. GV ist beschlussfähig, wenn deren Abhalten den Mitgliedern mindestens 8 Tage vorher, unter Nennung der Traktanden, bekanntgegeben wurde.

Für die Abberufung von einzelnen, mehreren oder allen Mitgliedern des Vorstands oder anderer durch die GV gewählten Organe des Clubs vor Ablauf der Amtsdauer ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der im Moment der Abstimmung anwesenden Stimmen erforderlich.

Der Besuch der a.o. GV ist für alle stimmberechtigten Mitglieder grundsätzlich obligatorisch.

Wahlen und Abstimmungen

**Art. 15**

Die Abstimmungen geschehen, sofern nichts anderes beschlossen wird, durch offenes Handmehr. Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

Bei Wahlen gilt das absolute Mehr im ersten Wahlgang. Im zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr.

Vorstand

**Art. 16**

Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern. Ressorts: Präsident, Kassier, Aktuar, Sport. Das Amt des Vizepräsidenten ist mit einem anderen Amt kumulierbar. Zusätzliche Ressorts können durch den Vorstand definiert werden.

Der Präsident wird von der Generalversammlung namentlich für eine einjährige Amtsdauer gewählt. Der restliche Vorstand kann in globo für die Dauer eines Jahres gewählt werden und konstituiert sich selbst. Die Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident (Stichentscheid).

Der Vorstand besorgt die laufenden Vereinsgeschäfte und übernimmt die Verantwortung im Rahmen der ihm übertragenen Kompetenzen. Er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung.

Rechtsverbindliche Unterschrift führt jedes Vorstandsmitglied mit einem anderen Vorstandsmitglied (Unterschrift im Kollektiv zu zweien).

Jedes Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für eine sorgfältige Amtsführung verantwortlich.

**Sportkommission**  
**Art. 17**  
Die Sportkommission (SK) besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und wird vom Vorstand auf die Dauer eines Jahres gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Der Sportchef als Vertreter des Vorstandes leitet die SK.

Der SK untersteht das sportliche / technische Vereinsgeschehen. Sie erstellen ein Pflichten- und Kompetenzenheft, das vom Vorstand zu genehmigen ist.

**Weitere Kommissionen**  
**Art. 18**  
Der Vorstand ist berechtigt, für spezielle Aufgaben weitere Personen und Kommissionen einzusetzen und diesen klar umrissene Aufgabebereiche delegieren. Die Beschlüsse dieser Kommissionen sind vor deren Ausführung dem Vorstand zur Genehmigung zu unterbreiten. Die Aufgaben und Kompetenzen werden bei Bedarf durch den Vorstand in speziellen Pflichten- und Kompetenzenheften festgelegt.

**Trainer**  
**Art. 19**  
Die Trainer der Aktivmannschaften werden vom Vorstand (in Zusammenarbeit mit der Sportkommission) gewählt. Die Aufgaben werden durch den Vorstand und die Sportkommission vorgegeben sowie vertraglich festgehalten.

**Rechnungsrevisoren**  
**Art. 20**  
Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren. Die Revisoren prüfen die vom Kassier erstellte Jahresrechnung und erstatten an der Generalversammlung Bericht und Antrag. Bücher und Belege müssen den Rechnungsrevisoren auf deren Verlangen jederzeit vorgewiesen werden. Die Rechnungsrevisoren dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören.

## **IV. Finanzielles**

**Vereinsjahr**  
**Art. 21**  
Das Vereinsjahr beginnt am 1. Mai und endet am 30. April des darauffolgenden Jahres.

**Budget, Verantwortlichkeit**  
**Art. 22**  
Der Vorstand trägt gegenüber den Mitgliedern die Verantwortung für sämtliche Ausgaben. Der Kassier hat die Jahresrechnung nach kaufmännischen Grundsätzen zu erstellen. Der Kassier erstellt in Zusammenarbeit mit dem Vorstand jährlich ein Budget, das sämtliche zu erwartende Einnahmen und Ausgaben des Clubs berücksichtigt. Nach Genehmigung dieses Budgets durch die GV kann der Vorstand in dessen Rahmen verfügen. Verschiebungen innerhalb des Budgets sind gestattet.

Die Ausgabekompetenz des Vorstandes beträgt für budgetierte Kosten

im Maximum 10% des bewilligten Aufwandbudgets. Über ausserordentliche nicht budgetierte Ausgaben entscheidet der Vorstand bis zum Gesamtbetrag von Fr. 25'000.00 pro Geschäftsjahr.

Mitgliederbeiträge

**Art. 23**

Alle Aktivmitglieder, ausgenommen Schiedsrichter, Ehren-, Frei-, Vorstands- und SK-Mitglieder haben einen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrages bestimmt die Generalversammlung. Der Vorstand ist ermächtigt in Einzelfällen Beiträge zu ermässigen oder zu erlassen. Die Lizenzkosten und Verbandsabgaben für Aktivmitglieder sind im Mitgliederbeitrag enthalten. Die Mitgliederbeiträge sind bis am 1. August zur Zahlung fällig. Allfällige Ratenzahlungswünsche sind mit dem Kassier zu vereinbaren und schriftlich festzuhalten. Bei Nichteinhaltung der Zahlungspflicht bis 31. Dezember des laufenden Geschäftsjahr kann ein Aktivspieler ohne Antrag an die Generalversammlung durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Die Haftung der Vereinsmitglieder ist auf den festgesetzten Jahresbeitrag begrenzt.

Neueintretende sowie austretende Mitglieder haben den Betrag für das ganze laufende Rechnungsjahr zu entrichten. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

Es ist den Mitgliedern untersagt, Ausrüstungsgegenstände und Clubmaterial an Drittpersonen abzugeben. Für daraus entstehende Schäden haftet das Clubmitglied.

Verbandsbussen

**Art. 24**

Für die vom Verband gegenüber Clubmitgliedern verhängten Bussen wird beim Fehlbaren das Regressrecht geltend gemacht.

**V. Schlussbestimmungen**

Statuten-Revision

**Art. 25**

Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von 30 stimmberechtigten Mitgliedern oder einem Fünftel der Mitglieder stattfinden. Ein solches Begehren ist dem Vorstand bis Ende Kalenderjahr schriftlich mitzuteilen.

Für die Statutenrevision bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Das Traktandum „Statutenrevision“ ist den Mitgliedern vor der betreffenden Generalversammlung mit der Einladung schriftlich mitzuteilen.

Auflösung

**Art. 26**

Die Auflösung / Fusion des Vereins kann durch Beschluss einer Generalversammlung durch  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

Das Traktandum „Auflösung“ oder „Fusion“ muss in der Einladung publiziert werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins hat der Vorstand die Liquidation zu besorgen und nach deren Abschluss einer a.o. Generalversammlung

Bericht und Abrechnung zu erstatten. Ein allfälliges Clubvermögen ist gemäss besonderem Beschluss dieser Versammlung zu verwenden.

Inkrafttreten

**Art. 27**

Diese Statuten treten vorbehältlich Genehmigung durch die Generalversammlung am 29. Juni 2018 in Kraft und ersetzen diejenigen vom Juni 2004.

Illnau-Effretikon, 28. Juni 2001  
Revidiert am 27. Juni 2003  
Revidiert am 25. Juni 2004  
Revidiert am 29. Juni 2018

Der Präsident:

Christoph Müller

Der Aktuar:

Patrick Büchi